



Ergänzende Stellungnahme

Zum Standardangebot Fiber Broadband

Berlin, 10. Februar 2023

Ergänzung der Stellungnahme und Verschriftlichung des Vorbringens in der ömV am 19.01.2023

BUGLAS konkretisiert sein Vorbringen aus der Stellungnahme vom 09.12.2022 und wiederholt den Vortrag in der mündlichen Verhandlung bzgl. seitens der Betroffenen gewährten Möglichkeit an ein anderes TK-Unternehmen in Bezug auf eine Schnittstelle. Nach unserer Kenntnis bietet die Betroffene einem anderen TK-Unternehmen die Möglichkeit, dass letztgenanntes Unternehmen seine S/PRI-Schnittstelle für den Einkauf von Ftt/X-Vorleistungen bei der Betroffenen nutzt. **Mittels einer Software** werden die Daten der S/PRI-Schnittstelle des einkaufenden Unternehmens an die WITA-Schnittstelle der Betroffenen übersetzt und von der WITA-Schnittstelle der Betroffenen prozessiert. Dies erspart dem anderen Unternehmen die Implementierung und Pflege einer WITA-Schnittstelle und reduziert entsprechend Investitionen, Sach- und Personalaufwand.

Auch nach Auffassung von GEREK kommt dem Thema Schnittstellen in Rahmen von Standardangeboten eine große Bedeutung zu, BoR (19) 238, S. 3. Diese Leitlinien können sinngemäß als europäische Verwaltungsvorschriften angesehen werden, welche die Bundesnetzagentur weitestgehend zu beachten hat, Art. 4 Abs. 4 GEREK-VO (EU/2018/1971). Nach Art. 69 Abs. 4 EECC verfolgt wiederum GEREK bei der Bestimmung dieser Mindestkriterien die Ziele in Artikel 3 und trägt auch den Bedürfnissen der durch die Zugangsverpflichtungen Begünstigten und der Endnutzer Rechnung.

Der **BUGLAS fordert**, dass die Betroffene diese Möglichkeit allen Nachfragern an Vorleistungen im Rahmen dieses Standardangebots einräumt, mindestens solange, bis die vom Gigabitforum mandatierte neue Schnittstelle spezifiziert und in Betrieb genommen worden ist.

Eine entsprechende Nebenbestimmung für das Standardangebot im Sinne von § 29 Abs. 4 S. 3 TKG könnte bspw. lauten:

„Die Betroffene wird verpflichtet, Nachfragern die Nutzung der WITA-Schnittstelle der Betroffenen zu gestatten, indem der Nachfrager eine Software einsetzt, welche die Kommunikation und Prozessierung zwischen der S/PRI-Schnittstelle der Nachfrager und der WITA-Schnittstelle der Betroffenen ermöglicht.

Die vorgenannte Nebenbestimmung wäre sinnvollerweise zu befristen bis zur tatsächlichen Nutzbarkeit der vom Gigabitforum mandatierten, künftigen Schnittstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführung

Nicolas Goß

Leiter Recht & Regulierung

Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 160 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen über 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.